

A large-scale photograph of a photovoltaic field. The solar panels are blue with a white grid pattern, arranged in rows that recede into the distance. The sky is blue with scattered white clouds. In the background, a line of green trees is visible under the bright sky.

Vorhabenbeschreibung für die Photovoltaik-
Freiflächenanlage „Havixbeck-Natrup“

Inhalt

1. Hintergrund zum Vorhaben „Havixbeck-Natrup“.....	3
1.1 Warum eine Freiflächen-Solaranlage für Havixbeck?	3
1.2 Ziel und Zweck der Planung in Havixbeck.....	3
1.3 Akzeptanz der Bürger*innen und Kommunen.....	4
1.4 Kommunale Wertschöpfung.....	4
2. Details zum PV-FFA Vorhaben in Havixbeck (Natrup)	6
2.1 Der Standort.....	6
2.2 Städtebauliches Konzept und bauliche Nutzung.....	7
2.3 Erschließung.....	8
2.4 Einfriedung.....	8
3. Berücksichtigte Kriterien für die Auswahl und Bepanung der PV-FFA.....	9
3.1 Schutzgebiete	9
3.2 Bodenqualität	9
3.3 Biodiversität.....	10
3.4 Vorbelastung und Lage der Fläche	10
3.5 Übergeordnete Planung	10
4. Emissionen und Schutzvorkehrungen.....	11
4.1 Immissionsschutz.....	11
4.2 Wasserschutz.....	12
4.3 Brandschutz	12
5. Bau und Betrieb.....	13
5.1 Einspeisung, Versorgung, Entsorgung, Leitungen.....	13
5.2 Betriebsdauer, Kosten und Rückbau.....	13
5.3 Zeitlicher Projektplan.....	14

1. Hintergrund zum Vorhaben „Havixbeck-Natrup“

Im Folgenden wird unser Vorhaben, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFA-PV), beschrieben. Wir erläutern, welche Möglichkeiten das Projekt für die Gemeinde Havixbeck bieten kann und wie Bürger*innen an unserem Vorhaben beteiligt werden können. Des Weiteren stellen wir dar, welches Ziel mit unserer Planung verbunden ist und stellen uns, SolarBlick, vor.

1.1 Warum eine Freiflächen-Solaranlage für Havixbeck?

Ausbauziele der Erneuerbaren Energien in Deutschland

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis 2045 klimaneutral zu sein - ein Ziel, das unter anderem an CO₂-Minderungsziele im Energiesektor durch Umstellung auf eine klimafreundliche Energieerzeugung geknüpft ist. Der Anteil der Erneuerbaren Energien (EE) am Bruttostromverbrauch soll bis 2030 auf 80% steigen und somit größtenteils den für 2030 erwarteten Stromverbrauch von 750 Terrawattstunden decken.¹

Für eine sichere und günstige Vollversorgung mit EE bedarf es allerdings einem forcierten Ausbau mitunter von Solarenergie. Die gesetzten Zwischenziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sehen einen Ausbau von 215 Gigawatt installierter Leistung bis 2030 und 400 Gigawatt bis 2040 für Photovoltaik vor. Zur Hälfte sollen diese Ziele durch den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) gedeckt werden. Zum Vergleich – 2023 betrug die installierte Photovoltaikleistung 81 Gigawatt, wo von 29 % auf Freiflächenanlagen entfielen.²

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für PV-FFA wird auf Grund von Konfliktpotential mit Landwirtschaft und Naturschutz teilweise noch immer sehr kritisch gesehen. Das Flächenpotential in Deutschland ist jedoch ausreichend, so dass keine nennenswerten Konflikte mit der Landwirtschaft und dem Naturschutz entstehen müssen. Circa 16,6 Millionen Hektar Fläche werden in Deutschland für die Landwirtschaft genutzt, zur Erreichung der Ausbauziele PV bedarf es im Vergleich der Inanspruchnahme von nur 0,6 % der landwirtschaftlichen Fläche.³

Havixbeck besitzt noch sehr großes Potenzial bei der Umsetzung von Freiflächenphotovoltaik. Laut Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Coesfeld müssen 0,9% der Fläche bzw. 1,2 GW zur Verfügung gestellt/ausgebaut werden, wenn die Zielvorgaben der Studie „Klimaneutrale Münsterlandkreise 2040“ erreicht werden wollen.

Unser Ziel ist die Energiewende, und gemeinsam mit Ihrer Gemeinde können wir diese ein Stück weiter voranbringen.

1.2 Ziel und Zweck der Planung in Havixbeck

Das geplante Projekt befindet sich südlich von Havixbeck nahe Natrup, direkt an der Bahnlinie der Baumbergebahn von Münster-Coesfeld und umfasst ca. 8,6 Hektar. Ziel dieser konkreten Planung ist die Errichtung einer PV-FFA mit einer Nennleistung von bis zu 11 MW_p (ca. 11.000 MWh) sowie den

¹ <https://info.bmwk.de/weg-zur-klimaneutralitaet>, 2024.

² Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 3.4.2024

³ Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 3.4.2024

dazugehörigen Nebenanlagen. Der erzeugte Strom wird in den nächstgelegenen Netzanschluss in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Der Einspeisepunkt und Trassenverlauf werden im weiteren Verlauf der Planung festgelegt.

Die zu errichtende Anlage soll, zum derzeitigen Planungsstand über langfristige Stromlieferverträge (PPA) finanziert werden. Der Betrieb der Anlage ist auf 30 Jahre ausgelegt.

1.3 Akzeptanz der Bürger*innen und Kommunen

Für die Umsetzung dieses Ziels streben wir eine transparente und kooperierende Planung an, um die Akzeptanz des Projekts bei den Bürgern und Bürgerinnen in Havixbeck zu erhöhen. Ein wichtiger Baustein ist die frühzeitige Einbindung aller Beteiligten und eine offene Kommunikation auf Augenhöhe über alle Rahmenbedingungen unseres gemeinsamen Projekts. Unsere Planung wird in jedem Fall sicherstellen, dass die PV-FFA einen positiven Beitrag zu Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Umweltschutz sowie der regionalen Entwicklung leisten wird.

1.4 Kommunale Wertschöpfung

Sollten wir uns gemeinsam mit Ihnen, der Gemeinde, und den Landeigentümer*innen dazu entschließen, die Freiflächen-Solaranlage zu bauen, kann auch die Gemeinde durch den Solarpark neben dem Zugewinn an nachhaltigen Stromerzeugungskapazitäten in finanzieller Hinsicht beispielsweise wie folgt profitieren:

Für die Gemeinde:

Gewerbsteuer des Solarparks (90% gehen an Ihre Gemeinde)

Die Installation der PV-FFA bringt verlässliche finanzielle Einnahmen für Bischoffen in Form der Gewerbsteuer aus einem regulierten und wirtschaftlich stabilen Umfeld. Die anfallende Gewerbsteuer wird seit kurzem gesetzlich im Verhältnis 90:10 zu Gunsten der Gemeinde aufgeteilt.

Entgeltliche Nutzung kommunaler Flächen

Soweit für die Errichtung und den Betrieb der Solaranlage, insbesondere für die Anbindung der Solaranlage an das öffentliche Stromnetz, kommunale Flächen benötigt werden (insbesondere für Zuwegung und die Verlegung von Kabeln), würde diese Nutzung mittels Abschlusses von Gestattungsverträgen erfolgen. Das Nutzungsrecht wird gegen Entgelt eingeräumt und stellt somit eine zusätzliche Wertschöpfung für die Gemeinde dar.

Akzeptanzerhöhung

SolarBlick befürwortet die gesetzgeberische Initiative zur Förderung der Akzeptanz von regenerativen Energien in allen Ebenen der Städte und Gemeinden, die auch in § 6 EEG 2023 ihre gesetzliche Grundlage gefunden hat.

BNE-Standard „Gute Planung“

Wir als SolarBlick haben uns dem Standard „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen⁴“ des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) verpflichtet. Unsere Planung orientiert sich an diesem Standard, sodass unsere PV-Anlage den größtmöglichen positiven Beitrag zu Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Umweltschutz sowie der ländlichen Entwicklung leistet.

Verstärkte Positionierung als Standort für Nachhaltigkeit

Abgesehen von der wirtschaftlichen Wertschöpfung, dient die PV-FFA dem Klimaschutz durch den nachhaltigen Ausbau erneuerbarer Energien. Ein Pluspunkt für das Image jeder Gemeinde. Um die damit einhergehende Veränderung des Landschaftsbildes möglichst akzeptabel zu gestalten, versuchen wir die Anlage in die Umgebung einzubetten. Auf dem Areal sorgen wir zudem für eine laufende Geländepflege, bei der wir vor allem auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität achten. Durch die Installation der PV-FFA werden fossile Energieträger substituiert, so dass die Gemeinde direkt zur Senkung des Primärenergiebedarfs beiträgt. Mit dieser Anlage könnten jährlich 11.626 t CO₂-Äq eingespart werden.⁵ Zum Vergleich: Ein Kohlekraftwerk (Braunkohle) würde für die prognostizierte Strommenge in kWh bei einem Treibhausgaspotential von 490 g CO₂-Äq/kWh eine Menge von 12.019 t CO₂-Äq emittieren.⁶

⁴ Den Standard können Sie einsehen unter <https://www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv>

⁵ Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland [Fraunhofer ISE 2022]

⁶ Aktualisierung und Bewertung der Ökobilanzen von Windenergie- und Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung aktueller Technologieentwicklungen [UBA 2021]

2. Details zum PV-FFA Vorhaben in Havixbeck (Natrup)

Im Folgenden wird der Standort der geplanten PV-FFA vorgestellt. Über die Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück lässt sich die Fläche konkret beschreiben. Die Bilder zeigen die Umriss der betreffenden Flächen mit einem Luftbild im Hintergrund. Das Städtebauliche Konzept sowie die voraussichtliche Zuwegung werden dargelegt.

2.1 Der Standort

Das Plangebiet liegt südlich des Ortskerns von Havixbeck an der Trasse der Baumbergebahn. Auf der westlichen Seite der Bahntrasse liegt das Windvorranggebiet. Im Norden verläuft die L 581, von der jeweils die Straßen Herkentrup und Natrup in das Plangebiet abzweigen.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke:

Fläche	Gemarkung	Flur	Flurstück
	Havixbeck	28	114
			221
			212
		30	74
			110

Die betreffenden Grundstücke wurden mittels privatrechtlich geschlossener Nutzungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümer*innen langfristig gesichert.

Die zeichnerische Darstellung folgt auf der nächsten Seite.



2.2 Städtebauliches Konzept und bauliche Nutzung

Der geplante Solarpark wird ausschließlich im Bereich der festzusetzenden Sondergebietsfläche errichtet. Im Vorfeld der Montage sind i.d.R. keine Erdarbeiten, bis auf Kabelgräben oder Geländebewegungen, erforderlich. Zur Befestigung der Solarmodule im Boden werden diese auf, in das Erdreich gerammte Stützen, in Reihen mit einem Abstand von ca. 2,5 m – 3m aufgestellt. Die Ausrichtung der Modultische erfolgt voraussichtlich nach Süden geneigt bei einem Neigungswinkel von 12-20°. Die Höhe der Modultische und der geplanten Nebenanlagen (Trafostationen etc.) liegt i.d.R. unter 3 m. Der verwendete Modultyp steht derzeit noch nicht final fest. Es werden jedoch Module

namhafter Hersteller nach aktuellem Stand der Technik verbaut, deren Effizienz über 20%, bzw. einem Jahresertrag von etwa 200 kWh/m² beträgt.

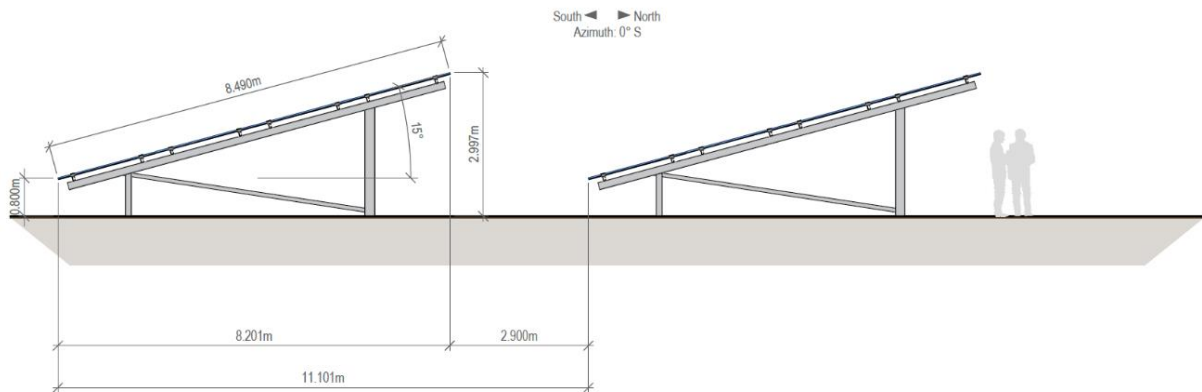


Abbildung 3 Schematischer Querschnitt der Modultische (ohne Maßstab)

2.3 Erschließung

Die geplante Erschließung des Plangebiets erfolgt für den Standort voraussichtlich über die L 581 und dann abbiegend in die Straße Natrup. Sollte die finale Erschließung über private Wege führen, so werden die Eigentümer*innen vorab hinzugezogen.

Während der Bauphase ist mit einem gesteigerten Verkehrsaufkommen durch den Liefer- und Handwerkerverkehr zu rechnen. Schäden an der Fahrbahn sind eine absolute Ausnahme. Sollte dies wider Erwarten eintreten, wird der ursprüngliche Zustand vom Vorhabenträger wiederhergestellt. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den PV-Anlagen sind nur äußerst selten durchzuführen. Die Erschließung des Vorhabenstandortes ist damit gesichert.

2.4 Einfriedung

Wir planen, die Solaranlage mit einem ca. 2 m hohen Gitterzaun mit Übersteigschutz (untere Durchschlupfhöhe > 20 cm für Kleintiere) vor unbefugtem Betreten, Diebstahl und Vandalismus sowie dem Schutz vor Gefahren aus elektrischem Strom (elektrischer Betriebsraum mit anliegenden Spannungen über 1000V) zu schützen. Die Zufahrt zum eigentlichen Solarpark erfolgt im Normalfall durch eine geflügelte Toranlage.

3. Berücksichtigte Kriterien für die Auswahl und Beplanung der PV-FFA

Um die Prüfung und Bewertung von Anträgen zur bauleitplanerischen Sicherung von PV-FFA zu vereinfachen, haben wir zur Einschätzung der Potentialflächen bereits einige Kriterien herangezogen. Dazu zählen neben der Berücksichtigung von Agrar- und Umweltbelangen auch die Förderung und Intensivierung der Biodiversität bei der Anlagen- und betriebsbezogenen Ausgestaltung des Projektes.

3.1 Schutzgebiete

Die Umsetzbarkeit des geplanten Vorhabens soll so naturverträglich wie möglich gestaltet werden. Dazu berücksichtigen wir natur- und artenschutzfachliche Kriterien. Neben den Schutzgebieten nach dem deutschen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berücksichtigen wir auch die Natura 2000-Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes:

- Naturschutzgebiet (NSG)
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- FFH-Gebiet (FFH)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Wasserschutzgebiet
- Nationalpark
- Naturpark

Die von uns vorgeschlagene Potentialfläche liegt nicht innerhalb eines solchen Schutzgebiets und grenzt lediglich an das Landschaftsschutzgebiet „Brook-Tilbeck“. Das nächste Schutzgebiet (NSG Feldgehölz südlich Hof Bolte) befindet sich in über 500m Entfernung. Somit werden voraussichtlich keine Schutzziele beeinträchtigt und die PV-FFA steht keinem Schutzzweck entgegen.

3.2 Bodenqualität

Durch Überplanung der Fläche mit einer PV-FFA können Vorteile zu Gunsten des Bodenschutzes entstehen. Insbesondere aufgrund der Extensivierung der Flächennutzung durch den Solarpark und der Freihaltung dieser Fläche über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren kann sich der Boden unterhalb der PV-Anlage von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der zurückliegenden Jahrzehnte erholen. Zu den potentiell vermiedenen Stoffeinträgen gehören u.a.:

- Gülle (Nitratbelastung)
- Düngemittel
- Herbizide (Glyphosat)
- Pestizide
- Insektizide (Neonicotinoide)

Insofern wird der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem geplanten Vorhaben kein hochwertiger Boden entzogen und mittelfristig eine Verringerung der Boden- und Grundwasserbelastung ermöglicht.

3.3 Biodiversität

Die Fläche könnte darüber hinaus einen Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt leisten. Während der Betriebsphase des Solarparks würde der Eintrag der unter Ziffer 3.2 beispielhaft genannten Stoffe vermieden werden. Darüber hinaus könnte auf der betreffenden Fläche die Entwicklung von vitalem Bodenleben und somit die Arten- und Strukturvielfalt verbessert werden. Mittels Einsaat heimischer, blütenreicher Pflanzen, könnten sich heimische Kleinsäugetiere, Vögel, Reptilien, Insekten, wie Wildbienen und ggf. seltenere Pflanzen einen neuen Lebensraum erschließen. Die extensive Pflege der Fläche würde sich nach dem natürlichen jahreszeitlichen Rahmen richten. Darüber hinaus könnten Hecken mit Krautsaumen und Blührandstreifen die Vielfalt des Naturraumes steigern.

Mittelfristig kann die PV-FFA zu einer Verbesserung der Biotopvernetzung beitragen und Rückzugsräume für Kleintiere in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten schaffen. Somit generiert eine PV-Anlage als Biodiversitätsinsel eine Synergie zwischen Klimaschutz und Artenvielfalt.

3.4 Vorbelastung und Lage der Fläche

Die Lage der Fläche halten wir für sehr geeignet, da sie sich zum größten Teil an der Bahntrasse der Baumbergebahn befindet. Sie ist nicht vollständig einsehbar und wird so geplant, dass sie vom Ortskern weg ausgerichtet ist. Der südlichste Teil Havixbeck ist zudem über 1,5km entfernt.

Darüber hinaus befindet sich die Fläche angrenzend an das Windvorranggebiet in der Ortschaft Natrup, in der zwei Windkraftanlagen geplant sind. Nach dem „Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Coesfeld“ ist dies ein positives Kriterium für Flächen (500 m-Radius um diese Windvorranggebiete), in denen die Errichtung von PV-FFA als sehr sinnvoll erachtet wird aufgrund der Synergien für den Netzanschluss sowie der Vorbelastung.

3.5 Übergeordnete Planung

Neben den bisher geprüften Kriterien spielt die übergeordnete Planung eine wesentliche Rolle bei der Flächenauswahl. Die naturschutzfachlich geeigneten Flächen müssen auch hinsichtlich der Landes-, Regional- und der Bauleitplanung geeignet sein. Diese Pläne werden dazu auf mögliche Vorbehalte und Vorranggebiete für anderweitige Flächennutzungen auf unserem Plangebiet geprüft. Insbesondere wird hierbei untersucht, ob und wenn ja, inwieweit das Vorhaben dem jeweiligen übergeordneten Ziel oder Grundsatz entgegensteht.

Landesentwicklungsplan NRW

Gemäß Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplans (LEP) von Nordrhein-Westfalen ist die Errichtung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen nachrangig der Nutzung von baulichen Anlagen. Die Nutzung von Flächen ist dann möglich, wenn das Plangebiet mit den Festsetzungen des Regionalplans vereinbar sind.

Darüber hinaus steht im Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum“ geschrieben, dass entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m für die Freiflächen Solarenergie genutzt werden sollen.

Regionalplanung



Aktuelle befindet sich der Regionalplan Münsterland im Änderungsverfahren - im neuen Regionalplanentwurf aus dem Jahr 2022 ist das Plangebiet (roter Kreis) als Vorbehaltsgebiet Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Ein weiterer wichtiger Baustein der anstehenden Regionalplanänderung ist die Aktualisierung und rechtliche Anpassung des Sachlichen Teilplans Energie (STE). Freiflächenphotovoltaikanlagen soll laut diesem Teilplan einen wesentlichen Beitrag zur Energiegewinnung im Münsterland zukünftig leisten - bisher sind hier viele Potenziale ungenutzt geblieben. Um dies zu ändern und um die Nutzung der Sonnenergie im Münsterland zu optimieren, sollen insbesondere für kleinere Freiflächenphotovoltaikanlagen unterstützende Angaben zu geeigneten Standorten erarbeitet werden.

Vorbereitende Bauleitplanung

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet, in dem die Potenzialfläche liegt, als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

4. Emissionen und Schutzvorkehrungen

Die potenziell von einer PV-FFA ausgehenden Emissionen bestehen aus Blendung und Lärm und sind insgesamt als sehr gering zu bewerten. Wassergefährdende Stoffe werden weder während der Installation noch während des Betriebes in den Boden eingeleitet, so dass zu keiner Zeit eine Gefährdung der Grundwasserqualität besteht. Eine Löschwasserversorgung ist aufgrund der geringen Brandlast der PV-FFA nicht notwendig.

4.1 Immissionsschutz

Für den Geltungsbereich des geplanten Vorhabens sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet prognostizierbar, die auch nur im Ansatz zu Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Blendwirkungen

Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft treten relevante Blendwirkungen bei fest installierten Modulen nur in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Da das Plangebiet in ausreichender Entfernung der Wohnbebauung und der nächstliegenden Landesstraßen liegt, ist Blendwirkungen oder optische Beeinträchtigungen nur bedingt zu erwarten. Sollte es im Verfahren zu Bedenken kommen können diese anhand eines Blendgutachtens genauer bestimmt werden.

Betriebliche Lärmemissionen

Im näheren Bereich der Anlage können bspw. durch Wechselrichter und Entlüftungsanlagen in den Trafostationen betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Zur Gewährleistung des notwendigen Schallschutzes werden diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden eingehalten.

4.2 Wasserschutz

Durch die Vermeidung von großflächigem Bodenabtrag während der Bauphase wird der Schutz von Grund- und Oberflächenwasser berücksichtigt und die Verletzung der Deckschichten geringgehalten. Ebenso wird ein Austrocknen des oberflächennahen Bodenbereichs unter den Modulen durch eine angepasste Installation mit ausreichend Raum zwischen den Modulen und durch die gleichmäßige Feuchteverteilung durch die Kapillarkräfte des Bodens verhindert. Hierbei ist das Aussetzen der ackerbaulichen Nutzung unterstützend zu betrachten. So wird der Erhalt der natürlichen Rückhaltefähigkeit des Bodens für Niederschläge erhöht, was langfristig zu einer Aufwertung der Bodendurchfeuchtung führt.

Grundsätzlich führt die Nutzungsänderung in Bezug auf die Wasserqualität zu positiven Effekten. Durch die Nutzungsänderung entfallen die o.g. Düngung, Nutzung von Pflanzenschutzmitteln und periodisch maschinelle Eingriffe durch die Bodenbearbeitung. Dies hat positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und stellt mittelfristig wirksame Maßnahmen für den Erhalt des Schutzguts Wasser, im Hinblick auf Beschaffenheit und Qualität des Grundwassers, dar.

Das Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen auf natürlichem Wege über die Vegetationsschicht (Grünland) versickern. Zwischen den Modulreihen ist hierfür ein ausreichend großer Abstand gegeben. Somit wird im gesamten Plangebiet das Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und der natürliche Wasserkreislauf wird nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus ist ein Anschluss an das Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetz nicht erforderlich.

4.3 Brandschutz

PV-FFA haben i.d.R. eine sehr geringe Brandlast und sind insofern vergleichbar mit privaten und kleineren Aufdachanlagen. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage besteht im Normalfall aus nicht brennbaren Gerüsten, bestehend aus Stahl, Zink oder Aluminium, sowie aus Solarmodulen und Kabelverbindungen. Lediglich kleinere, nicht feuerfeste Komponenten der PV-FFA wie Gummi, Latex oder Plastik (geringe Schwelbrandgefahr) sowie der Transformator können als Brandlast angesehen

werden. Eine Brandgefahr geht dementsprechend von der unter der PV-FFA befindlichen Vegetation aus, die es regelmäßig zu pflegen gilt, um eine Brandentstehung vorzubeugen.

Einen Ansatz zur Löschwasservorhaltung stellen die „Empfehlungen zu Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in Vorbereitung und Durchführung der Ernte [...]“ dar, die eine Mindestlöschwassermenge von 3000 Litern vorsieht. Für einen theoretisch möglichen Flächen- oder Rasenbrand werden im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr freigehalten. Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der PV-Anlage in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen. Es findet überdies vorab eine detaillierte Abstimmung mit dem zuständigen Brandschutz statt. Zudem werden Brand- und Störfallrisiken durch fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage sowie durch die regelmäßige Wartung minimiert.

5. Bau und Betrieb

5.1 Einspeisung, Versorgung, Entsorgung, Leitungen

Der geplante Solarpark speist den erzeugten Strom in das öffentliche Netz ein. Innerhalb des Geltungsbereichs verlegen wir unterirdische Stromkabel im Normalfall entlang öffentlicher Wege und Straßen bis zum Einspeisepunkt. Der genaue Netzverknüpfungspunkt sowie der Verlauf der Kabeltrasse werden im Zuge des B-Plan-Verfahrens ermittelt und mit den beteiligten Instanzen abgestimmt. Sobald wir von Seiten des Bauausschusses ein positives Signal bekommen haben, werden wir einen offiziellen Antrag bei dem zuständigen Netzbetreiber zur Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes stellen.

Die innerhalb der PV-FFA verwendeten Materialien werden im Anschluss an die Betriebsphase recycelt. Sowohl Unterkonstruktion als auch Zaunpfosten werden in das Erdreich gerammt, so dass sie nach der Nutzung lediglich aus dem Boden gezogen werden müssen. Die Materialien der Unterkonstruktion sind i.d.R. Stahl- und Aluminiumkomponenten, die problemlos stofflich wiederverwertet werden können. Ebenso sind die Module recycelbar und werden einem entsprechenden Entsorgungskreislauf („PV-Cycle“) zugeführt. Die übrigen Elektrokomponenten und Kabel (Kupfer und Aluminium) sowie baulichen Anlagen (Transformator mit Betonfertigteilstation) können ebenfalls recycelt werden.

5.2 Betriebsdauer, Kosten und Rückbau

Die Anlage ist für eine Betriebsdauer von 30 Jahren konzipiert. Der kommunalen Verwaltung entstehen durch die Umsetzung des Vorhabens keine Kosten. Wir verpflichten uns als Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde Havixbeck zur Übernahme der durch die Planung des Projektes entstehenden Kosten und Umsetzung des Projektes über einen städtebaulichen Vertrag. Die benötigte Solarparkfläche verbleibt dabei im Eigentum der derzeitigen Eigentümer*innen, welche die Fläche für die Laufzeit der Anlage verpachten.

Der Rückbau der gesamten Anlage ist ohne großen Aufwand möglich. Der Boden ist nur an wenigen Stellen versiegelt (Wechselrichter/Trafostation), die auf der gesamten Fläche nur eine minimale Teilfläche beanspruchen. Auf der übrigen Fläche werden Pfosten in die Erde gerammt, die im Zuge des Rückbaus unkompliziert samt Unterkonstruktion entfernt werden können.

5.3 Zeitlicher Projektplan

Nach dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wird mit einem Planungsbüro das eigentliche Bauleitplanverfahren in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Havixbeck sowie der Bauverwaltung abgestimmt. Es ist davon auszugehen, dass die Planung ab diesem Zeitpunkt ca. zwei Jahre dauern wird. Im Anschluss wird auf Basis des Bebauungsplanes der Bauantrag für die PV-Anlage eingereicht. Nach positivem Bescheid folgen dann der Bau und die Inbetriebnahme.

Beispielhafter Zeitplan:

Jahr	2024				2025				2026				2027			
Phase/Quartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Antragsstellung bis Aufstellungsbeschluss																
Bauleitplanung bis Satzungsbeschluss																
Technische Planung																
Baugenehmigung																

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rena Paziorek
Projektleiterin

SolarBlick GmbH
Annette-Allee 41
48149 Münster

+49 251 981 610 05
rena.paziorek@solarblick.de